

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6		DIENSTAG, DEN 9. FEBRUAR	2010
Tag	Inhalt	Seite	
11. 1. 2010	Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona	117	
2. 2. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen 223-1-15, 223-1-18, 223-1-17, 223-1-95	118	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona Vom 11. Januar 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Altona dürfen am Sonntag, den 28. März 2010 aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Altona dürfen am Sonntag, den 20. Juni 2010 aus Anlass der Veranstaltung „12. altonale“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Altona dürfen am Sonntag, den 26. September 2010 aus Anlass der Veranstal-

tung „Schlemmermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Altona dürfen am Sonntag, den 7. November 2010 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. Januar 2010.

Das Bezirksamt Altona

Zweite Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom 2. Februar 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373), sowie § 1 Nummern 2, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 7. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 70 e wird hinter den Wörtern „nachträgliche Versetzung“ die Textstelle „Aufrücken“ eingefügt.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 70 e werden folgende Einträge eingefügt:
 - „§ 70 f Teilnahme an der Abschlussprüfung
 - § 70 g Hauptschulabschluss, Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss
 - § 70 h Realschulabschluss
 - § 70 i Übergänge“.
2. In § 1 wird hinter dem Wort „Abendrealschule“ die Textstelle „, die Haupt- und Realschule“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Abendhauptschule, der Realschule, der Abendrealschule und der Haupt- und Realschule erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel der jeweiligen Schulform erreicht haben.“
 - 3.1.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schülern der Realschule und der Haupt- und Realschule wird in den Zeugnissen der Klasse 9 nach näherer Bestimmung der §§ 67 und 70 g bescheinigt, dass diese dem Hauptschulabschluss entsprechen (Gleichwertigkeitsvermerk).“
 - 3.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Grundlage der Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Abschlusszeugnis der Hauptschule, der Realschule, der Haupt- und Realschule oder im Zeugnis nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind die Leistungen während des dem Abschluss vorangehenden Schuljahres und die Leistungen in der Abschlussprüfung, soweit diese nach den Vorschriften dieser Ordnung abzu-
legen ist.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Jahreszeugnis der Klasse 8 und in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen der Klasse 9 der Haupt- und

Realschule wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die bis dahin erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen der Hauptschule oder der Realschule entsprechen. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der Hauptschulabschluss gefährdet ist.“

- 4.2 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- 4.3 Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 die Textstelle „Absätzen 4 und 5“ durch die Textstelle „Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Realschule“ die Textstelle „oder am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 9 oder 10 der Haupt- und Realschule“ eingefügt.
6. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Abschlussprüfung der Hauptschule, der Realschule und der Haupt- und Realschule sollen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 beziehungsweise 10 (Prüflinge) nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch den Anforderungen genügen, die an den Erwerb eines Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines Realschulabschlusses gestellt werden.“
7. § 19 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung findet jeweils im zweiten Schulhalbjahr der Klasse statt, in der die Schülerin oder der Schüler an der Abschlussprüfung teilnimmt.“
8. In § 21 a Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Hauptschulabschlussprüfung“ ersetzt.
9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Wiederholung der Prüfung

Schülerinnen und Schüler, die den in der Prüfung angestrebten Abschluss nicht erreicht haben, können die Prüfung einmal wiederholen, nachdem sie die zuletzt besuchte Klasse wiederholt haben.“

10. In § 50 Absatz 3 Satz 2 und § 54 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
11. § 70 a wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fächern Mathematik und Englisch wird von der Klasse 7 bis zur Klasse 9, im Fach Deutsch grundsätzlich von der Klasse 8 bis zur Klasse 9 und in den Lernbereichen Natur und Technik sowie Gesellschaft in Klasse 9 leistungsdifferenziert auf zwei bildungsplanbezogenen Anspruchsebenen unterrichtet.“
 - 11.2 Satz 6 wird gestrichen.
12. In § 70 b Absatz 3 wird die Textstelle „in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch“ gestrichen.

13. § 70 d wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Bereichen „Religion beziehungsweise Philosophie“ und „Künste“ wählen die Schülerinnen und Schüler jeweils für die Dauer eines Schuljahres mindestens ein Fach aus dem Angebot der Schule.“

13.2 In Absatz 2 werden hinter der Textstelle „zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 310),“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

13.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ausnahme der Fächer Religion und Philosophie sowie der zweiten Fremdsprache können Wahlpflichtfächer und Fächer im Wahlpflichtbereich als Grund- oder Aufbaukurse gewählt werden. Nach der Wahl eines Aufbaukurses kann in demselben Fach nicht erneut ein Grundkurs gewählt werden. Schülerinnen und Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, belegen bis zum Ende der Klasse 10 im Bereich Künste mindestens einen und im Wahlpflichtbereich mindestens drei Aufbaukurse.“

14. § 70 e erhält folgende Fassung:

„§ 70 e

Versetzung, nachträgliche Versetzung, Aufrücken,
zweimalige Nichtversetzung

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Die Schülerinnen und Schüler werden in die Klassen 8 und 9 versetzt, wenn sie in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend), bezogen auf grundlegende oder einheitliche Anforderungen, erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten nach § 50 Absatz 2 ausgleichen und der Ausgleich nicht nach § 50 Absatz 3 ausgeschlossen ist. § 46 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach § 50 Absätze 4 und 5.

(2) Für die nachträgliche Versetzung in die Klassen 8 und 9 gilt § 51 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Aufrücken ohne Versetzung ist unter den Voraussetzungen des § 52 möglich.

(3) Schülerinnen und Schüler werden in die Klasse 10 versetzt, wenn sie die in § 70 d Absatz 3 Satz 3 genannten Belegverpflichtungen erfüllt haben oder bis zum Ende der Klasse 10 erfüllen können und im Jahreszeugnis der Klasse 9 in allen Fächern und Lernbereichen die Note 4 (ausreichend), bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen, erzielt haben oder schlechtere Noten nach § 62 Absatz 2 ausgleichen und der Ausgleich nicht nach § 62 Absatz 3 ausgeschlossen ist. § 59 Absatz 4 und § 70 b Absatz 1 Satz 4 gelten entsprechend. Für die nachträgliche Versetzung gilt § 63 Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss erworben haben, können in die Klasse 10 der Haupt- und Realschule übergehen, wenn sie – bei sonst guten Leistungen bezogen auf grundlegende oder einheitliche Anforderungen – in höchstens drei Fächern, davon in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, befriedigende Leistungen erbracht haben. Die besonderen Ausgleichsmöglichkeiten nach § 48 und § 49 Absätze 1, 2, 3 und 5 sind zu beachten.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zweimal in derselben Klasse der Haupt- und Realschule oder einer anderen Schulform und der Haupt- und Realschule oder in zwei

aufeinanderfolgenden Klassen der Haupt- und Realschule nicht versetzt worden sind und zum Zeitpunkt der zweiten Nichtversetzung die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, bedürfen für den weiteren Besuch der Haupt- und Realschule der Genehmigung der Zeugniskonferenz. Einer Nichtversetzung steht das Aufrücken ohne Versetzung nach Absatz 2 Satz 2 gleich.“

15. Hinter § 70 e werden folgende §§ 70 f bis 70 i eingefügt:

„§ 70 f

Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Am Ende der Klasse 9 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungsstand ausweislich des Halbjahreszeugnisses nach § 9 Absatz 5 nicht den Anforderungen der Realschule entspricht, an der Hauptschulabschlussprüfung teil. Die anderen Schülerinnen und Schüler können an der Prüfung teilnehmen.

(2) Am Ende der Klasse 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler an der Realschulabschlussprüfung teil.

§ 70 g

Hauptschulabschluss, Gleichwertigkeit
mit dem Hauptschulabschluss

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschule erreichen den Hauptschulabschluss, wenn sie die Voraussetzungen des § 56 erfüllen. Sie erreichen einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss mit der Versetzung oder der nachträglichen Versetzung in die Klasse 10.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 wird im Jahres- oder Abgangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig.“

§ 70 h

Realschulabschluss

Die Schülerinnen und Schüler erreichen den Realschulabschluss, wenn sie die Voraussetzungen des § 68 erfüllen.

§ 70 i

Übergänge

(1) Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschule können nach der Versetzung in die Klasse 8 in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Klasse 7 bei sonst mindestens guten Leistungen bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen in nicht mehr als jeweils einem Fach befriedigende, ausreichende oder mangelhafte Leistungen bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen erbracht haben. Ein Lernbereich, der mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, zählt dabei wie zwei Fächer oder zwei bis zu dreistündige Lernbereiche. In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen die Leistungen mindestens gut bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen sein. § 59 Absatz 4, § 60 und § 61 Absätze 2, 3 und 6 sowie § 70 b Absatz 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 der Gesamtschule können in die entsprechenden Klassen der Haupt- und Realschule übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres, der Übergang in die Klasse 9 zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Gesamtschule können in die Klasse 10 der Haupt- und Realschule übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind und die Leistungen den Anforderungen des § 70 e Absatz 4 entsprechen. Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.“

16. Die Anlage (zu § 70 b) erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 70b)

Verhältnis der Noten in den Fächern und Lernbereichen mit äußerer Leistungsdifferenzierung:

R 1	R 2	R 3	R 4	R 5	R 6
		H 1	H 2	H 3	H 4
				H 5	H 6

.“

Artikel 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die kooperative Gesamtschule –
Jahrgangsstufen 5 bis 10**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373), geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 309), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Technik“ die Textstelle „Informatik“ eingefügt.
 - 1.2 In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Natur oder Technik“ durch die Textstelle „Natur und Technik, Informatik“ ersetzt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Entsprechende Geltung des besonderen Teils
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen
Es gelten entsprechend

1. für den Hauptschulzweig die §§ 48 bis 53, 56 und 57 APO-AS,
2. für den Realschulzweig die §§ 60 bis 64 und 67 bis 69 APO-AS,

3. für den Haupt- und Realschulzweig die §§ 50 bis 53, 56, 57, 60, 61, 63, 67 bis 69, und 70 a, 70 b, 70 c, und 70 f bis 70 h APO-AS; § 70 e APO-AS gilt mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler in die Klasse 10 versetzt werden, wenn sie im Jahreszeugnis der Klasse 9 in allen Fächern und Lernbereichen die Note 4 (ausreichend), bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen, erzielt haben oder schlechtere Noten nach § 62 Absatz 2 APO-AS ausgleichen und der Ausgleich nicht nach § 62 Absatz 3 APO-AS ausgeschlossen ist,
4. für den Gymnasialzweig die §§ 72 bis 76 und 78 bis 80 a APO-AS. “

Artikel 3

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die integrierte Gesamtschule –
Jahrgangsstufen 5 bis 10**

§ 5 Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 310), wird gestrichen.

Artikel 4

**Änderung der Verordnung über die Stundentafeln
für die Sekundarstufe I**

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Realschule“ die Textstelle „Haupt- und Realschule“ eingefügt.
2. § 3 a Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die dieser Verordnung als Anlagen 15 und 16 beigefügten Kontingentstundentafeln weisen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 beziehungsweise 5 bis 10 jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden aus, die in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden).“
3. Anlage 16 erhält folgende Fassung:

„Anlage 16

Kontingentsstundentafel für die Haupt- und Realschule

Unterrichtsfächer (Alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer).	Unterrichtsstunden		Wochenstunden	
	in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 mindestens¹⁾	(davon bis Jahrgangsstufe 9)	in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 mindestens	(davon bis Jahrgangsstufe 9)
Deutsch²⁾	836	722	22	19
Beobachtungsstufe	380		10	
Mathematik²⁾	836	722	22	19
Beobachtungsstufe	380		10	
Englisch²⁾	836	608	22	16
Beobachtungsstufe	304		8	
Lernbereich Natur und Technik	608	494	16	13
Beobachtungsstufe	228		6	
Lernbereich Gesellschaft	608	494	16	13
Beobachtungsstufe	152		4	
Lernbereich Arbeit und Beruf	228	152	6	4
Künste	532	456	14	12
Beobachtungsstufe:				
Lernbereich Künste	228	228	6	6
Jahrgangsstufen 7 bis 9/10: Wahlpflichtfächer ³⁾	304	228	8	6
Bildende Kunst				
Musik				
Darstellendes Spiel				
Religion / Philosophie	304	228	8	6
Beobachtungsstufe: Religion	152	152	4	4
Jahrgangsstufen 9 und 10 Wahlpflichtfächer	152	76	4	2
Religion oder Philosophie				
Sport⁴⁾	684	570	18	15
Wahlpflichtbereich:⁵⁾ Jahrgangsstufen 7 bis 9/10 Wahlpflichtfächer	608	304	16	8
Natur und Technik				
Informatik				
Arbeitslehre				
Zweite Fremdsprache⁶⁾	532		14	
Summe Mindeststunden	6080	4750	160	125
Gestaltungsraum der Schule	912		24	
Grundstunden⁷⁾	6992	5814	184	153

Anmerkungen

¹⁾ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

²⁾ Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

³⁾ Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten.

⁴⁾ Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.

⁵⁾ Die Schule muss mindestens eine zweite Fremdsprache und zwei der anderen aufgeführten Fächer anbieten. Darüber hinaus können andere als die genannten Fächer mit Genehmigung der zuständigen Behörde angeboten werden.

⁶⁾ Die zweite Fremdsprache wird im ersten Jahr mit mindestens 4 Wochenstunden / 152 Unterrichtsstunden angeboten.

⁷⁾ In jeder Jahrgangsstufe werden mindestens 1140 Unterrichtsstunden (30 Wochenstunden) erteilt.

Hamburg, den 2. Februar 2010.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

